



## Presseinformation

12. Februar 2014  
Seite 1 von 2

# Hintergrund: Hauptverhandlung

Bernhard Kuchler, LL.M.  
Pressesprecher

Das Strafverfahren vor dem Gericht wird ab Erlass des Eröffnungsbeschlusses (siehe Zwischenverfahren) als Hauptverfahren bezeichnet. Das Hauptverfahren besteht im Wesentlichen in der Durchführung der öffentlichen Hauptverhandlung. Diese kann sich je nach Umfang des Verfahrens über einen oder mehrere Tage erstrecken. Die Termine werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Telefon 0203 9928-209  
Mobil 0170 8517112  
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de/  
behoerde/presse

Zweck der Hauptverhandlung ist es, durch die Beweisaufnahme festzustellen, ob der gegen den Beschuldigten erhobene Vorwurf der Staatsanwaltschaft zweifelsfrei bestätigt werden kann. Im Hauptverfahren wird der Beschuldigte als Angeklagter bezeichnet.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und zu seiner Person äußern. Entscheidet er sich, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen, kann dies nicht zu seinem Nachteil verwendet werden. Das Gericht erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise und entscheidet darüber, ob weitere von den Verfahrensbeteiligten angeregte oder beantragte Beweise erhoben werden. Wichtige Beweismittel sind die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Verlesung von Urkunden und der sogenannte Augenschein, also beispielsweise die Vorführung von Bildern, Videos oder Tonaufzeichnungen. In der Hauptverhandlung wird auch der Entschädigungsanspruch eines Adhäsionsklägers erörtert. Nach Abschluss der Beweisaufnahme halten Staatsanwaltschaft, Nebenklägervertreter und Verteidiger ihre Schlussvorträge, die Plädoyers. Der oder die Angeklagten erhalten sodann mit dem sogenannten „letzten Wort“ Gelegenheit, sich abschließend persönlich zu äußern. Nach Beratung und Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Urteil der Kammer.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Telefon 0203 9928-0  
Telefax 0203 9928-444  
verwaltung@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de

\*\*\*

Öffentliche Verkehrsmittel  
Linien 901, 903, U 79  
Haltestelle  
König-Heinrich-Platz



## Relevante Vorschriften (Auszug):

### § 199 StPO

(1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. ...

### § 203 StPO

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.

### § 213 StPO

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaamt.

### § 243 StPO

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. ...

(5) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sa-

che auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er ... zur Sache vernommen. ...

### § 244 StPO

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amtswegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. ...

(6) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

### § 258 StPO

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

### § 260

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

...